

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/945 DER KOMMISSION****vom 10. Juni 2021****betreffend einen von Rumänien gemeldeten Erlassentwurf zu Informationen über die Frische von Fisch***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 4052)***(Nur der rumänische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, insbesondere auf Artikel 45 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. November 2019 meldeten die rumänischen Behörden der Kommission gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 einen nationalen Erlassentwurf betreffend die Verpflichtung der Wirtschaftsbeteiligten, sicherzustellen, dass die Verbraucher über die Frische von Fisch informiert werden (im Folgenden der „Erlassentwurf“).
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 legt allgemeine Grundsätze, Anforderungen und Zuständigkeiten für die Information über Lebensmittel und insbesondere für die Kennzeichnung von Lebensmitteln fest. In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sind die Angaben aufgeführt, die gemäß den Artikeln 10 bis 35 und vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen auf Lebensmitteln gemacht werden müssen.
- (3) Gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 genannten verpflichtenden Angaben nach dem Verfahren des Artikels 45 Vorschriften erlassen, die zusätzliche Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln vorschreiben, die aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, des Verbraucherschutzes, der Betrugsvermeidung oder des Schutzes von gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechten, Herkunftsbezeichnungen, eingetragenen Ursprungsbezeichnungen sowie vor unlauterem Wettbewerb gerechtfertigt sind.
- (4) Durch die Festlegung nationaler Maßnahmen für die Information der Verbraucher über die Frische von Fisch werden mit dem Erlassentwurf zusätzliche verpflichtende Angaben für bestimmte Lebensmittelkategorien im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 eingeführt. Deshalb muss die Vereinbarkeit des Erlasses mit den oben genannten Anforderungen der betreffenden Verordnung und den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geprüft werden.
- (5) Artikel 2 des gemeldeten Erlassentwurfs sieht vor, dass die Wirtschaftsbeteiligten unmittelbar neben dem nicht verpackten, ganzen, frischen Wild- oder Zuchtfisch eine der folgenden vier Angaben sichtbar anbringen müssen: a) dieser Fisch wurde vor 0-2 Tagen gefangen, b) dieser Fisch wurde vor 2-3 Tagen gefangen, c) dieser Fisch wurde vor 3-4 Tagen gefangen oder d) dieser Fisch wurde vor mehr als 5 Tagen gefangen.
- (6) Die rumänischen Behörden erklären, dass mit dem Erlassentwurf sichergestellt werden soll, die Verbraucher in Rumänien besser darüber zu informieren, wie frisch die Erzeugnisse — in diesem Fall Fisch — sind, die an sie verkauft werden, sowie darüber, dass die ihnen angebotenen Erzeugnisse ihr Leben und ihre Gesundheit nicht beeinträchtigen. Die rumänischen Behörden erklären, dass Inspektionen durch die nationale Verbraucherschutzbehörde ergeben haben, dass im Frischfisch-Sortiment Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, die tatsächlich nicht frisch sind, wodurch die Gesundheit der Verbraucher, die sie verzehren, gefährdet wird.
- (7) Als Reaktion auf ein Ersuchen der Kommission um Klarstellung erläuterten die rumänischen Behörden mit Schreiben vom 25. Juni 2020 den Anwendungsbereich des Erlassentwurfs sowie die Informationen, die den Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden müssten, und wiederholten die Begründungen für die Annahme dieses Entwurfs.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

- (8) Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gilt diese Verordnung unbeschadet der in speziellen Rechtsvorschriften der Union für bestimmte Lebensmittel enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften.
- (9) Die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur enthält gemeinsame Vermarktungsnormen für Fisch, einschließlich besonderer Bestimmungen für die Verbraucherinformation. Sie enthält unter anderem Vorschriften für obligatorische und freiwillige Verbraucherinformationen, die auf Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, die in der Union in Verkehr gebracht werden, unabhängig von ihrem Ursprung oder der Absatzmethode angegeben werden müssen.
- (10) In Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 sind die fünf obligatorischen Angaben festgelegt, die speziell für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gelten. Gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 stellen der Zeitpunkt des Fanges bei Fischereierzeugnissen bzw. der Zeitpunkt der Entnahme bei Aquakulturerzeugnissen Angaben dar, die auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden können, sofern sie klar und eindeutig sind.
- (11) Die in dem Erlassentwurf geforderten Angaben sind, auch wenn sie anders formuliert sind, der Angabe des Zeitpunkts des Fanges bzw. der Entnahme gleichwertig. Die Angaben in Artikel 2 des Erlassentwurfs ermöglichen es dem Verbraucher, den Zeitpunkt des Fanges bzw. der Entnahme zu berechnen. Sie dienen auch dem gleichen Zweck wie die Angabe des Zeitpunkts des Fanges bzw. der Entnahme, nämlich die Verbraucher über die Frische des Fisches zu informieren.
- (12) Da die Angabe des Zeitpunkts des Fanges bzw. der Entnahme auf EU-Ebene als freiwillige Angabe harmonisiert ist, dürfen die Mitgliedstaaten Angaben zum Zeitpunkt des Fanges bzw. der Entnahme nicht als zusätzliche verpflichtende Angabe verlangen. Eine solche nationale Maßnahme stünde im Widerspruch zu den Bestimmungen des Unionsrechts.
- (13) Darüber hinaus sind der Schutz der Gesundheit und die Information der Verbraucher, die den rumänischen Behörden zufolge die Gründe für die Annahme des Entwurfs der nationalen Maßnahme darstellen, Ziele, denen die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 dient. Dies geht aus den Erwägungsgründen 20 und 21 sowie Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung hervor.
- (14) Die EU-Rechtsvorschriften geben den zuständigen nationalen Behörden die Mittel an die Hand, die menschliche Gesundheit und Sicherheit zu schützen und sicherzustellen, dass die Verbraucher nicht über die Merkmale von Fischereierzeugnissen, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden, irreführt werden.
- (15) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht werden.
- (16) Mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die allgemeine Pflicht auferlegt, zu überwachen und zu überprüfen, dass die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts in allen Abschnitten der Lebensmittelkette umfassend und wirksam durchgesetzt werden.
- (17) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind Lebensmittelunternehmer verpflichtet, sich aktiv an der Umsetzung der Anforderungen des Lebensmittelrechts zu beteiligen, indem sie überprüfen, ob diese Anforderungen erfüllt sind. Die Lebensmittelunternehmer tragen die primäre rechtliche Verantwortung für die Einhaltung des Lebensmittelrechts und insbesondere der Lebensmittelsicherheit.
- (18) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels sein, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung.
- (19) Da die EU-Rechtsvorschriften den zuständigen nationalen Behörden die Mittel an die Hand geben, die menschliche Gesundheit und Sicherheit zu schützen und sicherzustellen, dass die Verbraucher nicht über die Merkmale von Fischereierzeugnissen, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden, irreführt werden, kann die nationale Maßnahme aus diesen Gründen nicht gerechtfertigt werden.
- (20) Angesichts der oben genannten Punkte würden die Bestimmungen des Erlassentwurfs, wonach die Wirtschaftsbeitrüglichen sicherstellen müssen, dass die Verbraucher über die Frische von Fisch informiert werden, gegen Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 verstoßen.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

- (21) Ausgehend von diesen Überlegungen hat die Kommission am 22. September 2020 gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 eine ablehnende Stellungnahme zu dem Erlassentwurf abgegeben. Die Kommission unterrichtete die rumänischen Behörden am 23. September 2020 über die ablehnende Stellungnahme.
- (22) Die rumänischen Behörden sollten daher aufgefordert werden, den gemeldeten Erlassentwurf nicht anzunehmen.
- (23) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Rumänien nimmt den am 18. November 2019 gemeldeten Erlassentwurf hinsichtlich der Verpflichtung der Wirtschaftsbelegten zur Information der Verbraucher über die Frische von Fisch nicht an.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 2021

*Für die Kommission*  
Stella KYRIAKIDES  
*Mitglied der Kommission*

---